

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Oktober 2006 an den Landrat
zur Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug

Kurzfassung

Allgemeine Grundlage des Straf- und Massnahmenvollzugs sind die entsprechenden Vorschriften im StGB. Voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 tritt eine umfassende Revision des StGB in Kraft. Die neue bundesrechtliche Rahmenordnung bringt ein neues Sanktionensystem. Sie bedarf einer Konkretisierung durch das kantonale Recht. Die entworfene neue kantonale Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug führt die bundesrechtliche Grundordnung des StGB näher aus und ergänzt diese, soweit dies notwendig erscheint. Sie behält die bisherige bewährte Behördenorganisation mit der Funktion der Justizdirektion als kantonale Vollzugsbehörde bei. Sie regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren und enthält Regeln über die Kostentragung. Auf Grund des neuen Bundesrechts werden die Aufgaben der richterlichen Behörden im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zum Teil erweitert. Es ist heute nicht absehbar, in welchem Umfang bei den Gerichten in Zukunft ein Mehraufwand entstehen wird. Als Folge davon lassen sich auch die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zurzeit nicht genau abschätzen.

I. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2002 haben die eidgenössischen Räte eine umfassende Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (sogenannter ATStGB) (BBl 2002 S. 8240 ff.) beschlossen. Der neue ATStGB, der voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird, hat für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs erhebliche Neuerungen zur Folge. So bringt er ein neues Sanktionensystem, bestehend aus Strafen und Massnahmen. Das neue Bundesrecht definiert abschliessend den Katalog der zulässigen Sanktionen und regelt die Grundsätze ihres Vollzugs. Die bisher unübersichtlichen und lückenhaften, teilweise auch widersprüchlichen Vorschriften des ATStGB und der dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates wurden durch eine transparente und weitgehend kohärente Ordnung ersetzt.

Die neue bundesrechtliche Rahmenordnung bedarf einer Konkretisierung durch das kantonale Recht. Das Strafverfahrensrecht wurde bereits mit der vom Landrat vom 14. Juni 2006 beschlossenen Änderung der Strafprozessordnung (StPO; Amtsblatt 2006 S. 947 ff.) an den neuen ATStGB angepasst. Die Neuerungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs sollen hingegen im Rahmen einer neuen kantonalen Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug umgesetzt werden. Dies ermöglicht es, eine Vielzahl von Vorschriften, die bisher auf drei verschiedene kantonale Rechtserlasse (RB 3.9322; 3.9325; 3.9326) verteilt oder eher systemfremd in der StPO platziert waren, neu in einem einzigen Rechtserlass zusammenzufassen.

II. Grundzüge der bundesrechtlichen Rahmenordnung

Das neue bundesrechtliche Sanktionensystem des ATStGB besteht aus Strafen und Massnahmen. Es weist folgende Grundzüge auf:

1. Strafen

a) Geldstrafe

Die Geldstrafe (Art. 34 StGB) ist eine eigenständige Sanktionsform. Sie kennt zwei Komponenten: die Anzahl Tagessätze und die Höhe des Tagessatzes. In einem ersten Schritt misst das Gericht entsprechend dem Verschulden der Täterin oder des Täters die Anzahl der Tagessätze zu. Bestimmt das Gesetz nichts anderes, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. In einem zweiten Schritt legt das Gericht gestützt auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Täterin oder des Täters die Höhe des einzelnen Tagessatzes fest. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Die Anzahl Tagessätze multipliziert mit der Höhe des Tagessatzes ergibt die geschuldete Geldstrafe. Sie kann vom Gericht bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden (Art. 42 ff. StGB). Falls die verurteilte Person die (unbedingte) Geldstrafe nicht bezahlt und diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

b) Gemeinnützige Arbeit

Neu ist die gemeinnützige Arbeit (Art. 37 StGB) nicht mehr eine Vollzugsform, sondern eine eigenständige Sanktion. Als Folge dieser Änderung entscheidet nicht mehr die Strafvollzugsbehörde über die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit, sondern diese Sanktion wird direkt durch das Gericht angeordnet. Voraussetzungen dafür ist die Zu-

stimmung der Täterin oder des Täters. Das Gericht bestimmt die Anzahl Stunden, welche die verurteilte Person zu leisten hat (max. 720 Stunden). Im Fall, da die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit nicht entsprechend dem Urteil oder den festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wird diese nach einem festen Umwandlungsschlüssel in Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 39 StGB). Die Vollzugsbehörde legt die Rahmenbedingungen des Vollzuges fest, sie bestimmt die Art der Arbeit und den Zeitraum, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist.

c) Freiheitsstrafe

Anstelle von Zuchthausstrafen (bei Verbrechen) und Gefängnisstrafen (bei Vergehen) sieht das neue Recht nur noch Freiheitsstrafen vor. Verbrechen werden nach wie vor von Vergehen nach der Schwere der Strafe, mit der die Taten bedroht sind, unterschieden. Demnach sind Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind, und Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 StGB).

Kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten werden weitgehend durch Geldstrafen oder durch gemeinnützige Arbeit ersetzt. Soll ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen werden, hat der Richter dies im Urteil zu begründen (Art. 41 StGB).

Die Halbgefangenschaft wird bei kurzen Strafen - auch bei Reststrafen von weniger als sechs Monaten - zum Regelvollzug. Auch bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr soll die Halbgefangenschaft der Regelvollzug sein. Wie bisher entscheidet nicht der Richter über die Art, wie Freiheitsstrafen zu verbüßen sind, sondern die Vollzugsbehörde. Auf Grund der gesetzlichen Regelung steht die Vollzugsbehörde allerdings in einem Begründungszwang. Sie muss begründen, wenn der gesetzlich vorgesehene Regelvollzug - die Halbgefangenschaft - nicht bewilligt wird (Art. 77b und 79 StGB).

Bei der Wahl des Vollzugsortes, der Urlaubsgewährung und der bedingten Entlassung ist eine Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen durch die interdisziplinäre Fachkommission (vgl. Art. 62d StGB) vorzunehmen, wenn der Betroffene eine Straftat begangen hat, welche mit einer Höchststrafe von fünf Jahren oder mehr bedroht ist.

Zusammen mit dem Gefangenen ist ein Vollzugsplan zu erstellen; die Vollzugsbehörde wird daher beizuziehen sein, da sie die Eckwerte der Vollzugsplanung festzulegen hat.

Für die Bewilligung eines Strafunterbruchs bleibt die Vollzugsbehörde zuständig. Ein Unter-

bruch ist wie bisher nur aus wichtigen Gründen zulässig. Neu wird geregelt, dass der Gefangene, wenn sein Gesundheitszustand es erfordert, in einer anderen Einrichtung als einer Strafanstalt untergebracht und die Strafe somit weiter vollzogen werden kann. Die Vollzugsbehörde hat die Möglichkeit, das Vollzugsregime festzulegen. Verzichtet sie darauf, untersteht der Gefangene den normalen Reglementen dieser Einrichtung (Art. 80 StGB).

Die bedingte Entlassung ist weiterhin nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe und mindestens drei Monaten Strafdauer von Amtes wegen zu prüfen. Zuständig bleibt die Vollzugsbehörde. Neu schreibt das Bundesrecht vor, dass der Gefangene in jedem Fall anzuhören ist. Bei Ablehnung der bedingten Entlassung hat die Vollzugsbehörde neu mindestens einmal jährlich von Amtes wegen zu prüfen, ob die bedingte Entlassung nun bewilligt werden kann (Art. 86 StGB).

Neu kann die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe und einer Mindeststrafdauer von drei Monaten ausnahmsweise bewilligt werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen (Art. 86 StGB). Zu denken ist an gesundheitliche Probleme, die zu einem Strafunterbruch oder gar zu einer Begnadigung führen könnten. Auch für diesen Entscheid ist die Vollzugsbehörde zuständig.

Dem bedingt Entlassenen ist eine Probezeit aufzuerlegen, deren Dauer dem Strafrest entspricht, das heisst die Probezeit dauert grundsätzlich bis zum hypothetischen Vollzugsende, wobei der Rahmen von mindestens ein bis maximal fünf Jahren vorgegeben wird. Für die Dauer der Probezeit ist in der Regel Bewährungshilfe anzuordnen. Die Vollzugsbehörde kann dem bedingt Entlassenen auch weiterhin Weisungen erteilen. Neuerungen ergeben sich auch bei Nichtbewährung während der Probezeit: Für den Widerruf der bedingten Entlassung und den Entscheid über eine Rückversetzung beziehungsweise die Verlängerung der Probezeit ist neu das Gericht zuständig, nicht mehr die Vollzugsbehörde (Art. 87 ff. StGB).

2. Massnahmen

Das Massnahmenrecht für Menschen mit psychischen Störungen oder Suchtproblemen hat im neuen Bundesrecht keine grundlegenden Änderungen erfahren (Art. 56 ff. StGB). Ambulante oder stationäre Behandlungen von solchen Tätern unterscheiden sich im neuen Recht nicht grundlegend von den heute angewendeten Massnahmen. Das gilt insbesondere für die Dauer der Massnahmen. Nach neuem Recht können jedoch die verschiedenen Massnahmen leichter kombiniert und ausgetauscht werden, als dies heute der Fall ist.

III. Grundzüge des Verordnungsentwurfs

Die entworfene neue landrätliche Verordnung führt die bundesrechtliche Grundordnung des StGB im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs näher aus und ergänzt diese soweit dies notwendig erscheint. Sie behält die bisherige bewährte Behördenorganisation mit der Funktion der Justizdirektion als kantonale Vollzugsbehörde bei. Sie regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren und enthält Regeln über die Kostentragung.

IV. Organisatorische Auswirkungen

Das neue Bundesrecht enthält - mit ganz wenigen Ausnahmen - keine Vorgaben zur kantonalen Behördenorganisation für die Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen. Soll ein Entscheid zwingend von einer richterlichen Behörde getroffen werden, spricht das StGB ausdrücklich vom "Gericht", andernfalls wird der Ausdruck "Vollzugsbehörde" (oder allgemeiner: "zuständige Behörde") verwendet.

Durch das neue Bundesrecht werden die Aufgaben der richterlichen Behörden im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs erweitert. Es ist aber noch nicht abzusehen, in welchem Umfang bei den Gerichten gegenüber heute ein Mehraufwand entstehen wird. Auch beim Amt für Finanzen dürfte der administrative Aufwand aus dem Vollzug der Geldstrafen in einem heute noch nicht genau abschätzbaren Mass zunehmen. Auch wenn neu anstelle der Vollzugsbehörde in verschiedenen Fällen das Gericht entscheidet, dürfte bei der Abteilung Strafvollzug der administrative Aufwand kaum abnehmen. Denn die Vollzugsbehörde wird neu den richterlichen Behörden in diesen Fällen begründeten Antrag für das weitere Vorgehen stellen.

Die Bewährungshilfe (bisher Schutzaufsicht) besteht bereits heute. Das neue Recht wird angesichts des Grundsatzes der durchgehenden Betreuung (beispielsweise von der Untersuchungshaft bis zum Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug) sowie der Ausdehnung der Berichterstattung zu einem Mehraufwand führen. Die genauen Auswirkungen auf die Ausübung der Bewährungshilfe sowie der freiwilligen sozialen Betreuung sind aber noch nicht abschätzbar.

V. Finanzielle Auswirkungen

Das Sanktionensystem des neuen Bundesrechts legt den Schwerpunkt auf die Geldstrafe sowie auf die gemeinnützige Arbeit. Die Freiheitsstrafe soll, sofern sie sechs beziehungsweise zwölf Monate nicht überschreitet, nur noch als ultima ratio in Ausnahmefällen ausgesprochen

chen und vollzogen werden. Allgemein ist daher von einer (vom Bundesgesetzgeber gewünschten) Abnahme der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten - welche nicht mehr bedingt ausgesprochen werden können - und von einer entsprechenden Zunahme der Geldstrafen auszugehen. Dies sollte somit grundsätzlich zu einer finanziellen Entlastung des Kantons führen (zusätzliche Einnahmen durch Geldstrafen und weniger Ausgaben für den Strafvollzug).

Anzumerken bleibt, dass kurze Freiheitsstrafen schon heute eher selten vollzogen werden müssen. Sodann werden nicht einbringbare Bussen und Geldstrafen nach neuem Recht als Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen sein, wenn eine Strafe nicht in Form der gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, wie gut oder schlecht die Zahlungsmoral der verurteilten Personen sein wird und wie hoch die sich ergebende Quote von Ersatzfreiheitsstrafen ausfallen wird. Somit kann nicht hinreichend festgestellt werden, ob im Bereich Strafvollzug tatsächlich Entlastungen feststellbar sein werden. Aber auch eine Zunahme von Geldstrafen hat nicht zwingend entsprechende Mehreinnahmen zur Folge. Abgesehen davon, dass es keine verlässlichen Berechnungen zur Frage gibt, in welcher Höhe diese Geldstrafen durchschnittlich festgelegt werden, ist auch nicht absehbar, zu welchem Prozentsatz diese Geldstrafen tatsächlich bezahlt werden. Bei Geldstrafen nach neuem Recht, die bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden können, sind sogar Mindererträge nicht ausgeschlossen, zumal eine Prognose über den Anteil bedingter und teilbedingter Strafen zurzeit nicht möglich ist. Ferner belastet - wie erwähnt - jede nicht bezahlte unbedingte oder teilbedingte Geldstrafe auf Grund der Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder in eine Arbeitsleistung die Ausgabenseite.

VI. Vernehmlassungsverfahren

In der Zeit vom 24. August 2006 bis 30. September 2006 führte die Justizdirektion im Auftrag des Regierungsrats zur entworfenen Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug bei den politischen Parteien, den richterlichen Behörden und verschiedenen kantonalen Amtsstellen ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Vernehmlassungsvorlage stiess auf positives Echo. Auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses drängen sich nur ganz wenige redaktionelle Anpassungen auf.

VII. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 3 bis 5

Das Bundesrecht enthält - mit ganz wenigen Ausnahmen - keine Vorgaben zur kantonalen

Behördenorganisation für die Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen. Soll ein Entscheid zwingend von einer richterlichen Behörde getroffen werden, spricht das StGB ausdrücklich vom "Gericht", andernfalls wird der Ausdruck "Vollzugsbehörde" (oder allgemeiner: "zuständige Behörde") verwendet.

Die entworfenen Bestimmungen entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in Artikel 245 ff. StPO. Hingegen wurde auf die Übernahme der Regelung des Artikels 245 Absatz 3 StPO verzichtet, weil nach dem neuen Konkordat vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (RB 3.9324) die Konkordatskantone eine einzige Fachkommission im Sinne des Artikels 62d Absatz 2 StGB einsetzen werden.

Zu Artikel 6

Die gemeinnützige Arbeit ist nach dem neuen Bundesrecht (Art. 37 StGB) keine besondere Vollzugsform mehr, sondern eine direkt durch das Gericht angeordnete Sanktion. Die Vollzugsbehörde hat jedoch die vom Gericht angeordnete Sanktion zu vollziehen. Zudem muss sie die konkreten Vollzugsmodalitäten festlegen.

Nach Artikel 375 StGB sind die Kantone für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig. Die entworfenen Bestimmungen weisen diese Aufgabe wie bisher der Justizdirektion zu.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung übernimmt weitgehend die bisherige Regelung (siehe Art. 5 der Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit).

Zu Artikel 8

Beim Normalvollzug im Sinne des Artikels 77 StGB hält sich der Gefangene im Gegensatz zu den Vollzugsformen Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat und Wohnexternat wie nach geltender Praxis grundsätzlich während 24 Stunden pro Tag in der Anstalt auf und arbeitet gewöhnlich in einem Anstaltsbetrieb.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 77b StGB wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene

flieht oder weitere Straftaten begeht. Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Verurteilten ist zu gewährleisten.

Möglichkeit, Strafen in Form der Halbgefängenschaft zu verbüssen, besitzen die Kantone bereits seit 1974; sie hat sich bewährt. Sie entspricht der Forderung in Artikel 75 Absatz 1 StGB, "schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken", wird doch verhindert, dass der Verurteilte aus seinem Umfeld herausgerissen wird. Die Halbgefängenschaft wird neu für die ganze Schweiz für Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr vorgesehen.

Über die Zulassung der Halbgefängenschaft entscheidet die Vollzugsbehörde, das heisst die Justizdirektion.

Die verurteilte Person muss kein Gesuch um Bewilligung der Halbgefängenschaft mehr stellen, da dies der Regelvollzug wird.

Zu Artikel 10

Bei der Halbgefängenschaft behält der Gefangene seinen Arbeitslohn, hat aber ein Kostgeld zu entrichten. Die Kantone haben über diese Kostenbeteiligung nähere Vorschriften zu erlassen (Art. 380 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 StGB).

Zu Artikel 12

Nach Artikel 79 Abs. 2 StGB können Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen auf Gesuch hin tageweise vollzogen werden. Die Strafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage des Gefangenen fallen. Der tageweise Vollzug war bisher bei Strafen bis zu 14 Tagen möglich, hat in der Praxis aber kaum Bedeutung erlangt. Er ist eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Freiheitsstrafen ohne Unterbruch zu vollziehen sind (vgl. Art. 92 StGB). Neu werden die Kantone verpflichtet, die Vollzugsmöglichkeit bei Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen Dauer vorzusehen. Die Vollzugsbehörde hat im Einzelfall über die Zulassung zu dieser Vollzugsform zu entscheiden.

Zu Artikel 15

Nach Artikel 77a StGB wird die Freiheitsstrafe in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeits-

externat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung.

Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.

Das Arbeitsexternat entspricht der heutigen Halbfreiheit. Es dient im Hinblick auf die Entlassung aus dem Vollzug der Eingliederung des Gefangenen in den Arbeitsmarkt. Der Erwerbsarbeit in einem Arbeitsbetrieb ausserhalb der Anstalt werden Hausarbeit und Kinderbetreuung gleichgestellt.

Die entworfenen Bestimmungen regeln, dass die Justizdirektion über die Zulassung zum Arbeitsexternat entscheidet.

Zu Artikel 16

Beim Arbeitsexternat wird dem Gefangenen der Arbeitslohn gutgeschrieben. Daraus hat er sich an den Vollzugskosten zu beteiligen. Die entworfenen Bestimmungen regeln diese Kostenbeteiligung (Art. 380 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 StGB).

Zu Artikel 18

Bisher wurden die Bussen vom Amt für Finanzen als zuständige Amtsstelle vollzogen (Art. 249 StPO). Die entworfenen Bestimmungen erklären nun auch das Amt für Finanzen zum Vollzug der Geldstrafe als zuständig.

Zu Artikel 19

Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Der Richter setzt bereits im Strafurteil die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe fest. In Fällen, da eine Verwaltungsbehörde die Geldstrafe verhängt hat, hat nach Artikel 36 StGB das Gericht über die Freiheitsstrafe zu entscheiden. Für diesen Fall der Umwandlung einer Verwaltungsbusse in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit durch den Richter hat der Kanton das massgebliche

Verfahren zu bezeichnen. Die entworfene Bestimmung erklärt das Verfahren nach Artikel 201 bis 203 StPO als anwendbar (Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen).

Zu Artikel 20

Die Verwahrung ist eine Massnahme, welche in erster Linie die Öffentlichkeit gegen gefährliche Täter schützen will. Sie dient also einem Sicherungszweck. Die entworfene Bestimmung weist der Vollzug der Verwahrung der Justizdirektion zu. Ebenso ist die Justizdirektion für den Entscheid über die bedingte Entlassung (Art. 64a Abs. 1 StGB) sowie über die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung (Art. 65 Abs. 1 StGB) zuständig.

Zu Artikel 21

Das StGB verpflichtet die Kantone für spezielle, unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit besonders heikle Entscheide eine "begutachtende Kommission" zu schaffen, welche gewissermassen als "Hilfsorgan" der "Vollzugsbehörde" einzusetzen ist. Für die Prüfung der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung (Art. 64a Abs. 1 StGB) unter Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung (Art. 65 Abs. 1 StGB) hat die Vollzugsbehörde die Stellungnahme dieser unabhängigen sachverständigen Kommission einzuholen (Art. 64b Abs. 2 StGB). Die bundesrechtlich begutachtenden Kommissionen orientieren sich an den durch die Kantone in den frühen 90er-Jahren geschaffenen so genannten "Fachkommissionen für die Begutachtung von gemeingefährlichen Straftätern". Auf Grund des neuen Strafvollzugskonkordats vom 5. Mai 2006 besteht innerhalb der Konkordatskantone der Nordwest- und Innerschweiz nur noch eine einzige von der Konkordatskonferenz gewählte Fachkommission.

Zu Artikel 22

Diese Bestimmung weist der Justizdirektion die Zuständigkeit zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahmen zu (Art. 59 StGB).

Zu Artikel 23

Es erscheint als zweckmässig, dass die Vollzugsbehörde bei der Auswahl der therapeutischen Fachperson Vorschläge der verurteilten Person mitberücksichtigt. Deshalb sieht die entworfene Bestimmung auch eine Mitwirkungspflicht der verurteilten Person vor.

Zu Artikel 24

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit der Justizdirektion beim Vollzug ambulanter Massnahmen (Art. 63 ff. StGB).

Zu Artikel 25

Es erscheint als zweckmässig, dass im Falle des Strafaufschubs die Vollzugsbehörde bei der Auswahl der therapeutischen Fachperson Vorschläge der verurteilten Person mitberücksichtigt. Deshalb sieht die entworfene Bestimmung auch eine Mitwirkungspflicht der verurteilten Person vor. Für den Fall, da die ambulante Massnahme während des Freiheitsentzugs vollzogen wird, erscheint es als sachlich gerechtfertigt, die verurteilte Person zu verpflichten, das bestehende Angebot der Vollzugsanstalt zu nutzen.

Zu Artikel 26

Diese Bestimmung weist die Zuständigkeit zum Vollzug des vom Gericht angeordneten Berufsverbots der Justizdirektion zu (Art. 67 StGB).

Zu Artikel 27

Diese Bestimmung weist die Zuständigkeit zum Vollzug des vom Gericht ausgesprochenen Fahrverbots der Justizdirektion zu (Art. 67b StGB). Der Führerausweisentzug wegen Strassenverkehrsdelikten bleibt weiterhin Gegenstand der Regelung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01) und damit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr.

Zu Artikel 28

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 246 StPO, soweit die Bestimmung die Mitteilungspflicht betrifft.

Absatz 2 bestimmt, dass die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft der Vollzugsbehörde die Strafakten auf Anfrage hin zur Verfügung stellen. Dies entspricht im Übrigen auch der geltenden Praxis.

Zu Artikel 29

Diese Bestimmung enthält verschiedene allgemeine Regeln für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen. Sie entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in den Artikeln 245a, 247 und 248 StPO.

Zu Artikel 30

Diese Bestimmung knüpft den Aufschub des Vollzugs an das Vorliegen wichtiger Gründe. Ein derartiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person dies erfordert oder bei Schwangerschaft und Geburt (s. Art. 80 StGB).

Zu Artikel 31

Das neue Bundesrecht schreibt vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan zu erstellen ist (Art. 75 Abs. 3 StGB). Der Vollzugsplan sollte je nach Aufenthaltsdauer des Gefangenen die Vollzugsziele und die vorgesehenen Vollzugsschritte im Rahmen der Anstaltsordnung individuell festlegen. Er dient auch der Aufgabenkoordination der verschiedenen am Vollzug beteiligten Mitarbeitenden und Stellen; zweckmässigerweise werden Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe in die Planung miteinbezogen. Elemente des Vollzugsplans sind die Unterbringung, die notwendige Betreuung und der Therapiebedarf, allenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan sollte periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Zu Artikel 34

Nach Artikel 84 Absatz 6 StGB ist dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Die entworfene Bestimmung überträgt die Zuständigkeit zur Gewährung desurlaubes an die Justizdirektion. Die entworfene Bestimmung erlaubt es der Justizdirektion, die Befugnis zur Gewährung von Urlaub an die Leitung der Vollzugseinrichtung zu delegieren.

Zu Artikel 35

Nach Artikel 81 StGB besteht eine Arbeitspflicht des Gefangenen.

Zu Artikel 37

Auf Grund des neuen Bundesrechts wird die bisherige Schutzaufsicht durch die Bewährungshilfe ersetzt. Die bisherige Verordnung über das Schutzaufsichtsamt (RB 3.9325) wird aufgehoben. Die Bewährungshilfe im Sinne des Artikels 93 StGB beinhaltet in erster Linie helfende Aufgaben; ihr kommt eine gegenüber dem früheren Recht beschränkte Kontrollfunktion zu, doch bringt das neue Recht keine grundlegende Neuorientierung.

Absatz 1 verdeutlicht, dass die Aufgabe der Bewährungshilfe durch die Abteilung Strafvollzug wahrgenommen wird. Dies entspricht im Übrigen der geltenden Praxis.

Absatz 2 stellt sicher, dass die in der Bewährungshilfe tätigen Personen die Akten der Straf- und Vormundschaftsbehörden einsehen können.

Zu Artikel 38

Nach 96 StGB stellen die Kantone für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Die entworfene Bestimmung weist diese Aufgaben der Kantone der Justizdirektion zu.

Zu Artikel 39

Nach Artikel 380 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der Verurteilte ist in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen. Es ist Sache der Kantone, nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung des Verurteilten zu erlassen. Die entworfene Bestimmung regelt die Kostentragung, indem sie weitgehend die Kostenregelung des geänderten Artikels 256 StPO übernimmt.

Die Kosten des anstaltsinternen Gesundheitsdienstes (ambulante medizinische Grundversorgung) sind gemäss Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz im Kostgeld inbegriffen. Für von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten (z.B. Franchisen, Selbstbehalte usw.) hat der Insasse oder die Insassin selbst aufzukommen, falls das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen eine Bezahlung ablehnt beziehungsweise der Insasse oder die Insassin selbst für die Kosten aufkommen kann. Notfalls gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugs-

institution. Bei Unfällen hat im Fall, da eine Krankenkasse fehlt, die Unfallversicherung der Vollzugsinstitution aufzukommen. Notfalls gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugsinstitution.

Zu Artikel 41

Gleichzeitig mit dem Erlass der neuen Verordnung können drei bisherige Rechtserlasse ersatzlos aufgehoben werden. Die neue Verordnung ist damit im Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzugs mit einer beachtlichen Rechtsbereinigung verbunden.

Zu Artikel 42

Auf Grund der neuen Verordnung können in der Strafprozessordnung verschiedene Bestimmungen aufgehoben werden.

VIII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug

Beilage:

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug**Liste der Vernehmlassungsadressaten**

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Stellungnahme
- CVP Uri	Ja
- FDP Uri	Ja
- SP Uri	Ja
- SVP Uri	Ja
- Grüne Bewegung Uri	Nein
- Obergericht des Kantons Uri	Nein
- Landgericht Uri	Ja
- Landgericht Ursern	Nein
- Jugendgericht Uri	Nein
- Verhöramt I	Nein
- Jugendanwaltschaft	Ja
- Polizeikommando Uri	Ja
- Amt für Finanzen	Ja

VERORDNUNG
über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und auf Artikel 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹⁾Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen.

²⁾Sie gilt sinngemäss für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und die Strafprozessordnung³⁾ keine abweichenden Vorschriften enthält.

Artikel 2 Übergeordnetes Recht

Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz⁴⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ SR 311.0

³⁾ RB 3.9222

⁴⁾ RB 3.9324

2. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) übt die Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug aus;
- b) beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide im Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist.

Artikel 4 Zuständige Direktion

¹Der zuständigen Direktion¹⁾ obliegt der Straf- und Massnahmenvollzug. Sie erfüllt alle Aufgaben, die das StGB der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde überträgt und die das kantonale Recht nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zuweist. Sie prüft die gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Amtes wegen und beurteilt Einreden der Vollstreckungsverjährung.

²Sie hat insbesondere:

- a) die endgültige Entlassung nach Artikel 62b Absatz 2 StGB zu verfügen;
- b) Massnahmen nach Artikel 62c Absatz 1 StGB aufzuheben;
- c) dem Gericht zum Entscheid über den Vollzug der Reststrafe Mitteilung zu machen (Art. 62c Abs. 2 StGB);
- d) der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 62c Absatz 5 StGB Mitteilung zu machen, wenn sie bei Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt hält;
- e) dem Gericht gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB zu beantragen, eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während des Vollzugs aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen;
- f) die Prüfung der Entlassung aus dem Vollzug oder der Aufhebung der Massnahme gemäss Artikel 62d StGB vorzunehmen und den unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 62d Absatz 2 StGB zu bestellen;
- g) gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB zu verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverteidigung (Art. 201a StPO²⁾) sind vorbehalten;

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9222

- h) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 63a Abs. 1 StGB);
- i) nach Artikel 64b Absatz 1 StGB von Amtes wegen zu prüfen, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind;
- j) dem Gericht die Änderung der Sanktion im Sinne von Artikel 65 StGB zu beantragen;
- k) die bedingte Entlassung, vorbehältlich der bedingten Entlassung Jugendlicher, zu verfügen (Art. 86 StGB).

³Sie kann den Straf- und Massnahmenvollzug der zuständigen Amtsstelle¹⁾ übertragen.

⁴Sie kann zum Zweck des Straf- und Massnahmenvollzugs Zwangsmassnahmen anordnen. Die Artikel 106 ff. der Strafprozessordnung²⁾ finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 5 Zuständige Amtsstelle

Die zuständige Amtsstelle³⁾ zieht Bussen und Geldstrafen ein.

3. Abschnitt: **Strafvollzug**

1. Unterabschnitt: G e m e i n n ü t z i g e A r b e i t

Artikel 6 Zuständigkeit

¹Die zuständige Direktion⁴⁾ ist für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig (Art. 37 StGB).

²Sie bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zugelassen werden.

³Sie schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab. Diese bezeichnet eine Person, die innerhalb des Einsatzbetriebes für die Leitung und Überwachung der Arbeit verantwortlich ist.

¹⁾ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9222

³⁾ Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der zuständigen Direktion¹⁾ und bescheinigt die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

Artikel 7 Kosten und Haftung

¹Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für die Arbeitskleidung, den Arbeitsweg und die Verpflegung.

²Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann auf die verurteilte Person zurückgreifen.

³Der Kanton versichert die verurteilte Person gegen die Folgen von Unfällen, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

2. Unterabschnitt: Normalvollzug von Freiheitsstrafen

Artikel 8

¹Wenn keine besondere Vollzugsform möglich ist, verbüsst die verurteilte Person die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB).

²Der Normalvollzug findet in einer offenen Vollzugsanstalt statt, wenn die beschränkte Aufsichts- und Kontrollmöglichkeit zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Öffentlichkeit ausreicht. In den übrigen Fällen wird die verurteilte Person in eine geschlossene Vollzugsanstalt oder eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. Unterabschnitt: H a l b g e f a n g e n s c h a f t

Artikel 9 Zuständigkeit

¹Die zuständige Direktion¹⁾ prüft nach Eingang des Strafurteils die Voraussetzungen zur Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB).

²Sie legt in ihrer Verfügung über den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenanteil und den Vollzugskostenvorschuss fest.

³Sind die Voraussetzungen zur Halbgefängenschaft nicht erfüllt, ordnet die zuständige Direktion¹⁾ den Normalvollzug an.

Artikel 10 Kosten

¹Die verurteilte Person, die ihre Strafe in der Form der Halbgefängenschaft verbüsst, hat für die vermehrten Umtriebe einen Beitrag zu leisten. Der in der Vollzugsverfügung festgelegte Vollzugskostenvorschuss ist vor dem Strafantritt zu leisten, der Restbetrag wird am Vollzugsende in Rechnung gestellt.

²Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

³An den Arbeitstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache der verurteilten Person. An den Ruhetagen wird die Verpflegung in der Vollzugsanstalt abgegeben.

Artikel 11 Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹Die zuständige Direktion¹⁾ widerruft die Bewilligung für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft weggefallen sind;
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt;
- c) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Im Falle des Widerrufs ordnet die zuständige Direktion¹⁾ die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

4. Unterabschnitt: Tageweiser Vollzug

Artikel 12 Gesuch und Entscheid

¹Das Gesuch, die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüßen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich bei der zuständigen Direktion¹⁾ einzureichen (Art. 79 Abs. 2 StGB).

²Entspricht die zuständige Direktion¹⁾ dem Gesuch, legt sie in ihrer Verfügung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und den Vollzugskostenanteil fest.

³Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet sie die Strafverbüßung im Normalvollzug an.

Artikel 13 Kosten

¹Die verurteilte Person, die ihre Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs verbüßt, hat für die vermehrten Umtriebe einen Beitrag zu leisten. Der in der Vollzugsverfügung festgelegte Vollzugskostenvorschuss ist vor dem Strafantritt zu leisten. Der Restbetrag wird am Vollzugsende in Rechnung gestellt.

²Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der verurteilten Person.

Artikel 14 Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹Die zuständige Direktion¹⁾ widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs, wenn:

- a) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt; oder
- b) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

²Sie ordnet im Falle des Widerrufs die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

5. Unterabschnitt: Arbeits- und Wohnexternat

Artikel 15 Zuständigkeit

¹Die zuständige Direktion¹⁾ entscheidet über die Zulassung zum Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB).

²Sie regelt, wer die verurteilte Person im Wohnexternat betreut und überwacht.

³Die Dauer des Arbeitsexternats ist im Vollzugsplan im Rahmen der Anstaltsordnung nach den individuellen Verhältnissen festzulegen (Art. 75 Abs. 3 StGB).

Artikel 16 Kosten

Im Arbeitsexternat wird der verurteilten Person der Arbeitslohn gutgeschrieben. Daraus hat sie sich an den Vollzugskosten zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

Artikel 17 Widerruf

¹Die zuständige Direktion¹⁾ widerruft die Bewilligung der Versetzung in das Arbeits- und Wohnexternat, wenn:

- a) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die verurteilte Person die Anstaltsordnung verletzt.

²Die Vollzugsanstalt meldet der zuständigen Direktion¹⁾, wenn Widerrufsgründe vorliegen.

6. Unterabschnitt: Bussen und Geldstrafen

Artikel 18 Zuständigkeit

¹Die zuständige Amtsstelle²⁾ bestimmt bei Bussen und Geldstrafen die Zahlungsfrist und gestattet Ratenzahlungen.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Sie kann die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen und leitet die Betreuung ein.

³Sie stellt Antrag auf Haftumwandlung.

⁴Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der zuständigen Amtsstelle¹⁾ von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl Mitteilung zu machen.

Artikel 19 Umwandlung

Die Umwandlung einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit erfolgt durch richterliche Anordnung gemäss Artikel 201 bis 203 der Strafprozessordnung²⁾.

4. Abschnitt: **Massnahmenvollzug**

1. Unterabschnitt: V e r w a h r u n g

Artikel 20 Zuständigkeiten

¹Die zuständige Direktion³⁾ vollzieht die vom Gericht angeordnete Verwahrung (Art. 64 StGB).

²Sie prüft die Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus der Verwahrung und trifft den entsprechenden Entscheid (Art. 64a Abs. 1 StGB).

³Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 64a Absatz 3 StGB erfüllt, stellt sie dem Gericht Antrag auf Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug.

Artikel 21 Fachkommission

Die Fachkommission des Strafvollzugskonkordats⁴⁾ beurteilt auf Antrag der zuständigen Direktion³⁾ die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

¹⁾ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9222

³⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁾ RB 3.9324

- a) in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen wird;
- c) in Bezug auf die Vollzugsplanung, die Wahl des Vollzugsortes, die Therapien oder die Urlaube.

2. Unterabschnitt: Stationäre therapeutische Massnahmen

Artikel 22 Zuständigkeit

¹Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 StGB).

²Sie erlässt sämtliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Massnahme, soweit sie nicht den Gerichten vorbehalten sind.

³Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, entlässt die zuständige Direktion¹⁾ die verurteilte Person bedingt aus dem Massnahmenvollzug und setzt die Probezeit gemäss Artikel 62 StGB an.

⁴Ist aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass sie eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begehen könnte, beantragt die zuständige Direktion¹⁾ dem Gericht die Rückversetzung in den Massnahmenvollzug.

Artikel 23 Mitwirkungspflicht

Die verurteilte Person hat beim Massnahmenvollzug mitzuwirken.

3. Unterabschnitt: Ambulante Massnahmen

Artikel 24 Zuständigkeit

¹Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht ambulante Massnahmen mit Strafaufschub (Art. 63

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

StGB).

²Ambulante Massnahmen während des Freiheitsentzugs vollzieht die zuständige Direktion¹⁾ in Zusammenarbeit mit der Vollzugsanstalt.

³Die zuständige Direktion¹⁾ legt gestützt auf das zu vollziehende Urteil das zu erreichende Massnahmenziel und die Vollzugsinstitution fest. Sie holt bei der therapeutischen Fachperson die Berichte ein.

⁴Verfügt die zuständige Direktion¹⁾ zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine stationäre Massnahme nach Artikel 63 Absatz 3 StGB, sind die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverbeiständung gemäss Artikel 201a der Strafprozessordnung²⁾ vorbehalten.

Artikel 25 Therapeutische Fachperson und Mitwirkungspflicht

¹Wurde der verurteilten Person Strafaufschub gewährt, bestimmt die zuständige Direktion¹⁾ die geeignete therapeutische Fachperson. Die verurteilte Person hat bei der Bestimmung der Fachperson mitzuwirken, namentlich indem sie der Vollzugsbehörde entsprechende Vorschläge unterbreitet.

²Die verurteilte Person hat während des Vollzugs erreichbar zu sein. Sie teilt der zuständigen Direktion¹⁾ den Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes unaufgefordert und ohne Verzug mit.

³Wird die ambulante Massnahme während des Freiheitsentzugs vollzogen, ist in der Regel das bestehende Angebot der Vollzugsanstalt zu nutzen. Ausnahmen können von der zuständigen Direktion¹⁾ in Absprache mit der Vollzugsanstalt bewilligt werden.

4. Unterabschnitt: A n d e r e M a s s n a h m e n

Artikel 26 Berufsverbot

¹Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht das Berufsverbot (Art. 67 StGB).

²Sie versorgt die betroffenen Behörden mit den notwendigen Mitteilungen und Vollzugauf-

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9222

trägen.

Artikel 27 Fahrverbot

¹Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht das vom Gericht ausgesprochene Fahrverbot (Art. 67b StGB).

²Sie meldet den Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises der zuständigen Amtsstelle²⁾, welche die Eintragung im Fahrberechtigungsregister vornimmt.

5. Abschnitt: **Allgemeine Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen**

Artikel 28 Übermittlung der Urteile und Strafakten

¹Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der zuständigen Amtsstelle³⁾ von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, ebenso von der Umwandlung von Strafen.

²Sie stellen der zuständigen Amtsstelle³⁾ die Strafakten auf Anfrage hin zur Verfügung.

Artikel 29 Einweisung

¹Bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr sowie bei Massnahmen ist der Vollzug nach Eintritt der Rechtskraft sofort, im Übrigen in der Regel binnen drei Monaten anzuordnen.

²Die zuständige Direktion¹⁾ bestimmt die Vollzugsanstalt und weist die verurteilte Person zum Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ein. Sie erlässt eine Einweisungsverfügung und legt darin die erforderlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen fest.

³Die Einweisungsverfügung enthält unter anderem das Urteil, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsdaten, besondere Anordnungen und die Rechtsmittelbelehrung.

⁴Die zuständige Direktion¹⁾ kann zum Zweck des Straf- und Massnahmenvollzugs Zwangs-

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁾ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

massnahmen anordnen. Die Artikel 106 ff. der Strafprozessordnung¹⁾ finden sinngemäss Anwendung.

⁵Leistet die verurteilte Person der Aufforderung der zuständigen Direktion²⁾ oder der Bewährungshilfe keine Folge, kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁶Zur Sicherung des Vollzugs kann die zuständige Direktion²⁾ die verurteilte Person vor der Einweisung in eine Vollzugsanstalt in Sicherheitshaft setzen.

Artikel 30 Unterbruch des Vollzugs

¹Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Direktion²⁾ auf schriftliches Gesuch hin den Vollzug unterbrechen (Art. 92 StGB).

²Mit dem Aufschub des Vollzugs können Auflagen verbunden werden.

Artikel 31 Vollzugsplan

¹Die zuständige Direktion²⁾ sorgt dafür, dass zusammen mit den Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird (Art. 75 Abs. 3 StGB).

²Der Vollzugsplan ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Artikel 32 Anstaltsordnung

Die Gefangenen sind der Anstaltsordnung der Vollzugseinrichtung und den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats³⁾ unterstellt.

Artikel 33 Verlegung

Die zuständige Direktion²⁾ kann die verurteilte Person zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig macht, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

¹⁾ RB 3.9222

²⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁾ RB 3.9324

Artikel 34 Urlaub

¹Die zuständige Direktion¹⁾ kann der verurteilten Person begleiteten oder unbegleiteten Urlaub gewähren (Art. 84 Abs. 6 StGB).

²Sie kann die Befugnis zur Gewährung von Urlaub an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

Artikel 35 Arbeit

¹Die verurteilte Person im Normalvollzug ist zur Arbeit verpflichtet, soweit die Vollzugsanstalt über ein entsprechendes Angebot verfügt. Der Arbeitseinsatz kann ausserhalb der Vollzugsanstalt geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des Arbeitsexternats erfüllt sind (Art. 81 StGB).

²Für die geleistete Arbeit erhält die verurteilte Person ein angemessenes Entgelt oder eine angemessene Vergütung. Die Vollzugsanstalt bestimmt die Höhe des Entgelts oder der Vergütung anhand der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats²⁾ über den Verdiensteil (Pekulium). Sie legt die Art der Auszahlung oder der Gutschrift fest.

³Die Vollzugsanstalt kann Vorschriften über die Verwendung des Entgelts oder der Vergütung erlassen.

Artikel 36 Strafunterbruch und Entlassung

¹Strafunterbruch, bedingte Entlassung und Entlassung aus Massnahmen auf unbestimmte Dauer erfolgen gestützt auf eine Verfügung der zuständigen Direktion¹⁾.

²Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9324

6. Abschnitt: **Bewährungshilfe und durchgehende soziale Betreuung**

Artikel 37 Bewährungshilfe

¹Die zuständige Amtsstelle¹⁾ nimmt die Aufgabe der Bewährungshilfe wahr (Art. 93 StGB).

²Die in der Bewährungshilfe tätigen Personen können die Akten der Straf- und Vormundschftsbehörden einsehen.

Artikel 38 Soziale Betreuung

Die zuständige Direktion²⁾ stellt für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB).

7. Abschnitt: **Vollzugskosten**

Artikel 39

¹Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Kanton. Zu diesen Kosten zählen auch die Nebenauslagen, wie jene für ärztliche und dringende zahnärztliche Behandlungen sowie Leistungen in einer Anstalt, die nicht im Pflegegeld inbegriffen sind.

²Die verurteilte Person hat sich in angemessener Weise an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

³Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten unter verschiedenen Kantonen.

⁴Bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse zur Festlegung der von der verurteilten Person zu tragenden Kostenanteile haben die verurteilte Person, die Steuerbehörden und die Wohnsitzgemeinde kostenlos mitzuwirken.

¹⁾ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

8. Abschnitt: **Rechtsmittel**

Artikel 40

¹Verfügungen der zuständigen Direktion¹⁾ nach dieser Verordnung können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

²Verwaltungsbeschwerden gegen die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 12. Dezember 1979 über die Halbgefängenschaft und den tagesweisen Strafvollzug³⁾
2. Verordnung vom 7. April 1927 über das Schutzaufsichtsamt⁴⁾
3. Verordnung vom 13. Dezember 2000 über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit⁵⁾

Artikel 42 Änderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung vom 29. April 1980⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 245 bis 249

aufgehoben

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 3.9321

⁴⁾ RB 3.9325

⁵⁾ RB 3.9326

⁶⁾ RB 3.9222

Artikel 253

aufgehoben

Artikel 255 bis 257

aufgehoben

Artikel 282 Absatz 1

¹Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahmen und Strafen und überwacht die Erziehung und Betreuung der Jugendlichen im Straf- und Massnahmenvollzug. Sie sorgt für die richtige Durchführung der erteilten Weisungen. Für den Bussenvollzug gelten Artikel 26 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug¹⁾.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.9321

²⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).